

halten Einträge von Urkunden der Jahre 1341—1349, die jedoch nicht allmählich bald nach deren Entstehung gebucht, sondern auf einmal zusammengeschrieben sind¹⁾, denn fol. 1—9 sind einheitlich von derselben Hand geschrieben, die auch im folgenden noch viel tätig gewesen ist. Inhaltlich sind es alles Urkunden, die Rechtshandlungen von nur zeitweiliger Dauer betreffen, Verschreibungen von Einkünften, Verpfändungen von Besitzungen, Anwartschaftserteilungen, Anweisungen, Bestellungen und dergl. Diese 15 Blätter gehören also eigentlich nicht vorn in Kop. 25, sondern in das Registrum temporale Kop. 26, dessen zeitliche Vorläufer sie bilden.

¹⁾ Wahrscheinlich erst im Jahre 1351, vgl. fol. 4 b, wo eine Zusatzbemerkung aus dem Jahre 1351 zu einer Urkunde von 1347 von derselben Hand und mit derselben Tinte (also wohl gleichzeitig) geschrieben ist, wie der Eintrag von 1347 selbst und wie überhaupt diese ersten Blätter des Bandes.

